

Postcheck-Konto:
Leipzig Nr. 34918.

Die "Sächsische Elbzeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt täglich vorher nachm. 5 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 2.-M., monatlich 70 Pf., durch die Post vierfachjährlich 210 M. (ohne Bestellgeld). Einzelne Nummern 12 Pf., alle kürzerlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsläden nehmen freie Bestellungen auf die "Sächsische Elbzeitung" an.

Tägliche Beilage:
"Unterhaltungsblatt".

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Amtsgericht, das Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiele. — Verantwortlich: Konrad Rohrläper, Bad Schandau.

Zeltung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhenndorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendwelcher sonstiger Störungen des Betriebes der Zeitung, der Elektrizität oder des Versorgungsunternehmens) hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Abonnements.

Anzeigen-Ausnahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle, Baulenstraße 184; in Dresden und Leipzig: Haase & Vogler, Invalibank und Rudolf Moß;

in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 144

Bad Schandau, Sonnabend, den 30. November 1918

62. Jahrgang.

Willkommen in der Heimat!

Nach mehr als vierjährigem, furchtbarem Ringen kehren nunmehr auch unsere heldenmütigen Vaterlandsverteidiger in die Heimat zurück.

Zwar ist es uns nicht vergönnt, sie gemeinsam zu begrüßen, da sie einzeln oder in kleinen Abteilungen ihren Einzug in Schandau halten.

Aber ebenso, wie wir stets in unauslöschlicher Treue aller derer gedenken, die für unser deutsches Vaterland in den Tod gegangen sind, drücken wir auch den Heimkehrenden selbst im Geiste voll Dankbarkeit die Hand und heissen sie in der Heimat herzinnigst

willkommen.

Schandau, am 28. November 1918.

Der Stadtrat.

Dr. Voigt,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

O. Nickel,
stellv. Vorsteher.

Weitere Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1305) und der Verordnung über die achtstündige Arbeitszeit vom 22. Nov. 1918.

I.

Für die Republik Sachsen muß, soweit nicht bereits geschehen, die Erwerbslosenfürsorge mit Montag, dem 25. November 1918 in Wirkksamkeit treten. Gemeinden, die mit der Errichtung der Vorarbeiten noch im Rückstande sind, haben erstmalig am

Sonnabend, dem 30. November 1918,

Erwerbslosenunterstützung in der Gestalt von Vorschüssen in Höhe des nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohnes auf Antrag auszuzahlen. Hierbei ist eine Wartezeit von einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsstellnehmer zugrunde zu legen.

II.

Die Erwerbslosenunterstützung ist auch an solche Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die im Widerspruch mit Ziffer 5 der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums betreffend die Maximal-Arbeitszeit vom 22. November 1918 ohne Einhaltung einer vierzehntäglichen Kündigung und ohne Weitergewährung des Lohnes für diese Zeit entlassen worden sind. Die Gemeinden haben in diesen Fällen im Einernehmen mit den Berufsorganisationen und den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten festzustellen, ob die Unternehmer nach ihrer wirtschaftlichen Lage tatsächlich auferstanden waren, den Entlassenen den Lohn auf vierzehn Tage weiter zu zahlen. Ergibt sich, daß die Unternehmer hierzu in der Lage sind, so haben sie die Erwerbslosenunterstützung an die Gemeinden zurückzuzahlen, unbeschadet ihrer Verpflichtung, den überschließenden Teil des Lohnes an den Entlassenen noch auszuzahlen.

Ergibt die Feststellung, daß Unternehmer grob-fahrlässig, absichtlich oder böswillig gegen die Verordnung vom 22. November 1918 verstoßen haben, so sind, gleichviel, ob die vorerwähnte Rückzahlung geleistet worden ist oder nicht, die Gemeinden verpflichtet, dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium unter Beifügung der Unterlagen Anzeige zu erstatten.

III.

Der fiktivste Termin der Kündigung im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. November 1918 ist Montag, der 25. November 1918.

Dresden, am 26. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.
Volksbeauftragter Schwarz.

696 II Na

5359

Lebensmittel betr.

Sonnabend, den 30. November.

Kunsthonig — in allen bekannten Geschäften — auf Lebensmittelmarke
Nr. 5 1/2 Pfund. Preis 80 Pf. das Pfund.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.

Fernsprecher Nr. 22.
Telegramme: Elbzeitung.

Einzelgen. bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preispreis für die 5 gepl. Kleindruckzettel oder deren Raum 20 Pf., bei auswärtigen Anzeigen 25 Pf. (tabellarische und schwierige Anzeigen nach Übereinkunft).

"Ringeland" und Reklam. 50 Pf. die Seite.

Bei Wiederholungen zw. sprechender Nachlaß.

Tägliche Beilage:

"Unterhaltungsblatt"

Wir machen hierdurch bekannt, daß wir heute Herrn Schiffbauer

Bernhard Richard Porsche

von hier nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienste anderweit als Hilfschutzmann in Pflicht genommen haben.

Schandau, den 27. November 1918.

Der Stadtrat.

Volksküche.

Markenausgabe:

Montag, den 2. Dezember 1918:

Häuser Nr. 1-150 vormittags 10-12 Uhr,

" 151-264 nachmittags 2-4 "

im Wachtlokal des Rathauses. 6 Speisemarken 180 Pf. und 4 Abschnitte der Gasthauskartoffelmarke. Neu hinzutretende Teilnehmer haben außerdem Abschnitt I der Nahrungsmittelecke abzugeben.

Belieferung:

Nr.	101	102	103	104	105	106
am	4. 12.	6. 12.	9. 12.	11. 12.	13. 12.	16. 12.
Nr.	111	112	113	114	115	116
am	5. 12.	7. 12.	10. 12.	12. 12.	14. 12.	17. 12.

von 1/2 12-1/4 1 Uhr mittags.

Schandau, den 29. November 1918.

Volksküche der Stadt Schandau.

Petroleum.

Auf Lichtmarke 6 1 Liter Petroleum bei Haase.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.

Am 4. Dezember d. J. findet eine weitere Bleihälfte statt, die sich auf Pferde (ohne Militärpferde), Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, zahme Kaninchen und auf die Arbeitsverwendung der Pferde erstreckt. Die Hälfte wird durch unsere Schuhleute ausgeführt. Die Bleihälften werden unter Hinweis auf die Strafandrohung in der bezüglichen Verordnung hiermit aufgefordert, den Schuhleuten alle zur Ausführung der Hälfte erforderlichen Auskünfte richtig und bereitwillig zu erteilen.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.

Straßenbeleuchtung betr.

Wegen des großen Kohlenmangels haben wir beschlossen, die Straßenbeleuchtung bis auf weiteres noch mehr einzuschränken, als es jetzt schon der Fall ist.

Infolgedessen wird die **Abendbeleuchtung** — mit Ausnahme der sogenannten Nachtlaternen — für die nächsten Wochen bereits von abends 9 Uhr ab eingestellt. Außerdem aber ist auch noch eine größere Anzahl Nachtlaternen für die öffentliche Straßenbeleuchtung überhaupt eingezogen worden.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.